

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Madener Straße/Schwimmbadweg“, Gemarkung Gudensberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat am 17.10.2023 die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Madener Straße/Schwimmbadweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Ziele der Planung:

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Umwandlung der Gebäudeteile „Bäckerei- und Metzgerbereich“ sowie „Gaststätte“ von „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Lebensmittelmarkt mit Bäckerei- und Metzgerbereich sowie einer Gaststätte“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit folgenden zulässigen Nutzungen:

Die Bereiche dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören; zulässig sind:

- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ziel ist die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben und Einzelhandel am Standort.

Der Geltungsbereich beinhaltet auf dem Grundstück „Schwimmbadweg 25 A“ Gemarkung Gudensberg, Flur 9, Flurstück 7/10 die Gebäudeteile des Bäckerei- und Metzgerbereichs sowie der Gaststätte.

Eine Lageplanskizze ist beigelegt

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gudensberg ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Madener Straße/Schwimmbadweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Jedermann kann die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Madener Straße/Schwimmbadweg“ mit der dazugehörigen Begründung während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. und Di. 14-16 Uhr und Do. 14-18 Uhr) beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg (Rathaus, Zimmer 227), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gudensberg, den 26.10.2023

Der Magistrat der Stadt Gudensberg



Sina Best
Bürgermeisterin



(DienstSiegelabdruck)

Geltungsbereich:

